

§	Statutenfassung der Genossame Euthal	
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
1	<p>Die Genossame Euthal ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB mit Sitz in Euthal.</p> <p>Die Genossame Euthal geniesst das in der Verfassung des Standes Schwyz verbrieftete Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.</p> <p>Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen und Amtsträger beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	Name, Sitz und Autonomie
2	<p>Sie hat das Grundeigentum und das übrige Vermögen zu erhalten, zu mehren, zu verwalten und im Interesse der Genossame zu nutzen. Aus dem Ertrag kann ein Genossennutzen ausbezahlt werden.</p>	Zweck
3	<p>Das Vermögen setzt sich zusammen aus Grundstücken, Liegenschaften, Waldungen, Wertschriften, Guthaben, Rechten und anderen Vermögenswerten.</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet ausschliesslich das Vermögen der Genossame.</p>	<p>Vermögen</p> <p>Haftung</p>
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	
4	<p>Mitglieder der Genossame Euthal sind die im bisherigen Register der Genossame Euthal bereits eingetragenen Genossenbürger sowie Personen, die dem Genossenrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Mitgliederregister unterbreiten und darin nachweisen, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unmittelbar, d.h. in erster Generation, im Sinne von Art. 252 ZGB von einem im Mitgliederregister eingetragenen Genossen abstammen</li> <li>2. das Schweizerbürgerrecht besitzen</li> <li>3. das 18. Altersjahr erfüllt haben</li> <li>4. im Kanton Schwyz Wohnsitz haben</li> <li>5. nicht bereits Mitglied einer anderen Korporation im Kanton Schwyz sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft)</li> <li>6. in der Folge vom Genossenrat als Genossenbürger aufgenommen und im Mitgliederregister eingetragene sind.</li> </ol> <p>Massgeblich für die Abstammung im Sinne von § 4 Mitgliedschaft ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu einem lebenden oder verstorbenen Genossenbürgers oder</li> <li>2. zu Personen, die zufolge Nichterreichens des massgeblichen Alters noch nicht als Genossenbürger aufgenommen werden konnten, im Übrigen aber die Voraussetzungen für die Aufnahme zum Zeitpunkt ihres Todes erfüllt hätten.</li> </ol>	Mitgliedschaft

5	Der Genossenrat führt ein Mitgliederregister, das jährlich auf den 31. Dezember angepasst wird.	Genossenregister
6	<p>Der Genossenbürger verliert seine Mitgliedschaft und wird aus dem Genossenregister gestrichen wenn er:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Schweizerbürgerrecht verliert</li> <li>2. seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Schwyz verlegt</li> <li>3. durch einen Nichtgenossenbürger adoptiert wird, soweit das Kindsverhältnis zum bisherigen Genossenbürger nicht bestehen bleibt (Art. 267 Abs. 2 ZGB)</li> <li>4. schriftlich seinen Austritt erklärt, wobei eine Wiederaufnahme ausgeschlossen ist.</li> </ol>	Verlust Genossenbürgerrecht
7	<p>Der Gesuchsteller hat die Voraussetzungen gemäss § 4 Ziffer 1 bis 6 der Statuten zum Stichtag 31. Dezember vor Einreichung der gemäss § 11 Statuten festgelegten Anmeldefrist zu erfüllen und nachzuweisen.</p> <p>Personen, die im Mitgliederregister eingetragen waren, jedoch zufolge Wohnsitzverlegung ausserhalb des Kantons Schwyz ihre Mitgliedschaft verloren haben, können sich jederzeit unter Nachweis ihres früheren Registereintrages und ihrer erneuten Wohnsitznahme im Kanton Schwyz wieder in das Mitgliederregister eintragen lassen.</p>	Zeitpunkt für die Erfüllung der Voraussetzungen
<b>III. Mitverwaltungs- und Nutzungsrecht</b>		
8	<p>Das Mitverwaltungsrecht in der Genossame besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Stimmrecht</li> <li>• Im aktiven und passiven Wahlrecht</li> <li>• Im Antragsrecht</li> <li>• Im Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Genossengemeinde, wenn dies 30 Genossenbürger schriftlich verlangen.</li> </ul>	Rechte
9	<p>Die Nutzungsrechte bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Anspruch auf einen für alle Berechtigten gleichen Anteil am zur Verteilung gelangenden Ertrag;</li> <li>• im Anspruch zum Auftrieb von Vieh auf die von der Genossame selber bewirtschafteten Alpen gemäss Reglement;</li> <li>• in der Zulassung an die Gant von Heu- und Streuteilen gemäss Reglement;</li> <li>• im Anspruch auf den Erwerb eines Bauplatzes, gemäss Reglement, sofern ein entsprechendes Angebot vorliegt.</li> </ul>	Nutzungsrechte

10	<p>Das Mitverwaltungsrecht steht den Genossenbürgern zu, die nutzungs- berechtigt und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.</p> <p>Nutzungsberechtigt sind Genossenbürger, die vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr erfüllt haben und im Kanton Schwyz Wohnsitz haben, das heisst sich dort mit der Absicht des dauernden Verbleibs aufhalten.</p> <p>Genossenbürger, die den Kanton infolge Altersschwäche, aufgrund geistiger Behinderung oder körperlicher Gebrechen verlassen müssen, oder sich zum Zwecke des Besuchs einer Lehranstalt an einem anderen Ort aufhalten, sind vom Wohnsitzerfordernis ausgenommen.</p>	<p>Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Wohnsitz</p> <p>Ausnahmen</p>
11	<p>Die Anmeldung der Gesuchsteller hat bis spätestens 30. September des Kalenderjahres der Aufnahme an den Genossenrat zu erfolgen. Als massgeblicher Einreichungszeitpunkt gilt der Poststempel.</p> <p>Der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen beizufügen. Der Genossenrat schafft ein Aufnahmeformular.</p> <p>Der Genossenrat prüft die Voraussetzungen des Gesuchstellers. Er kann weitere Nachweise vom Gesuchsteller verlangen.</p> <p>Soweit die statuarischen Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt der Genossenrat die Gesuchsteller spätestens per 31. Dezember auf und trägt diese im Mitgliederregister ein.</p> <p>Sind die statuarischen Voraussetzungen erfüllt, hat der Gesuchsteller einen Rechtsanspruch auf Aufnahme und Eintragung ins Genossenregister. Die Ablehnung eines nach § 4 eingereichten Aufnahmegesuches stellt der Genossenrat in einem anfechtbaren Feststellungsentscheid fest.</p>	Anmeldung
12	Erlöscht die Nutzungsberechtigung, so entfällt auch der Barnutzen für das betreffende Jahr.	Barnutzen entfällt
13	Wer ungerechtfertigt einen Genossennutzen bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet.	Rückerstattung Genossennutzen
14	Steht der Genossame Euthal gegenüber einem Genossenbürger eine Geldforderung zu, so ist sie berechtigt, ihre Forderung mit dem Barnutzen zu verrechnen.	Verrechnung mit Barnutzen
IV.	<b>Organe</b>	
15	<p>Organe der Genossame sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 15.1 die Genossengemeinde</li> <li>• 15.2 der Genossenrat</li> <li>• 15.3 die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</li> </ul>	Organe

<b>V.</b>	<b>Die Genossengemeinde</b>	
<b>16</b>	<p>Die Genossengemeinde wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 16.1 den Genossenpräsidenten, den Säckelmeister, den Schreiber und weitere 5 Genossenräte</li> <li>• 16.2 den Kommissionspräsidenten und 2 Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.</li> </ul>	Wahlen
<b>17</b>	<p>Der Präsident, der Säckelmeister, die Genossenräte(rätinnen) und die Rechnungsprüfer(innen) werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt; nach Ablauf dieser Frist sind sie nochmals für eine Amtsperiode von vier Jahren wählbar.</p> <p>Die Wahlen sind so zu planen, dass ordentlicherweise alle vier Jahre die Hälfte der Verwaltungs-Mitglieder ersetzt werden müssen.</p> <p>Der Präsident sowie der Säckelmeister sollen in der Regel nicht gleichzeitig in den Austritt gelangen und können in begründeten Ausnahmefällen für eine zusätzliche (dritte) Amtsperiode gewählt werden.</p> <p>Der Schreiber fällt nicht unter diese Einschränkung.</p>	Amtsdauer
<b>18</b>	<p>Der Genossengemeinde obliegen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 18.1 Erlass und Revision der Statuten, der Geschäftsordnung und der Reglemente.</li> <li>• 18.2 Kenntnisnahme des Jahresberichtes.</li> <li>• 18.3 Abnahme der Bilanz und Erfolgsrechnung.</li> <li>• 18.4 Beschlussfassung über die Verwendung des Ertrages.</li> <li>• 18.5 Beschlussfassung über das Budget; Sachgeschäfte im Gesamtbetrag von Fr. 50'000.– und mehr sind als separate Anträge zur Abstimmung zu bringen.</li> <li>• 18.6 Genehmigung der Protokolle der Genossengemeinde.</li> <li>• 18.7 Festsetzung der Gehälter für die Organe der Genossame.</li> <li>• 18.8 Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken.</li> <li>• 18.9 Abschluss von Baurechtsverträgen. Die Genossengemeinde kann diese Kompetenz an den Genossenrat delegieren.</li> <li>• 18.10 Festlegung der Baurechtszinsen, soweit sie nicht vertraglich festgelegt sind.</li> </ul>	Genossengemeinde  Geschäfte

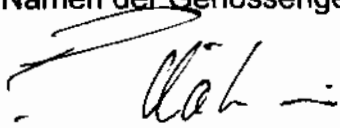
19	Die Genossengemeinde versammelt sich ordentlicherweise jährlich im Frühjahr.  Ausserordentlicherweise wird die Genossengemeinde einberufen, so oft dies der Genossenrat für notwendig erachtet oder wenn 30 Genossenbürger die Einberufung durch den Präsidenten, unter Angabe der Traktanden und Begründung verlangen.	Einberufung
20	Jede Genossengemeinde ist 10 Tage im voraus in der Lokalpresse, unter Angaben der Traktanden auszuschreiben. Die Einladung zur jährlich stattfindenden ordentlichen Versammlung, inkl. Traktanden, wird zusätzlich am Schluss der gedruckten Jahresrechnung publiziert.	Ausschreibung  Einladung
21	Zu Beginn der Versammlung werden 3 Stimmzähler gewählt.	Stimmzähler
22	Die Abstimmungen und Wahlen an der Genossengemeinde erfolgen in der Regel mit offenem Handmehr.  Werden bei einer Wahl mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so wird diese geheim durchgeführt.  Die Abgabe von Bauland erfolgt in geheimer Abstimmung.	Abstimmungen Wahlen
23	Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.	Änderungen
<b>VI. Der Genossenrat</b>		
24	Der Genossenrat besteht aus dem Genossenpräsidenten, dem Säckelmeister, dem Schreiber und weiteren 5 Genossenräten.  Der Genossenrat wählt aus seinem Kreis den Vizepräsidenten und konstituiert sich im übrigen selbst.  Der Genossenrat weist den einzelnen Mitgliedern besondere Aufgabenbereiche zu, soweit die Aufgabenteilung nicht durch die Statuten oder die Geschäftsordnung geregelt ist.	Umfang  Konstitution  Aufgaben
25	Der Genossenrat ist das vollziehende Organ der Genossame. Er vertritt die Genossame nach aussen.  Der Präsident, der Säckelmeister und der Schreiber führen Kollektiv-Unterschrift zu zweien.	Aufgaben  Unterschriften
26	Dem Genossenrat obliegen alle Sachgeschäfte, die nicht durch die Statuten oder die Geschäftsordnung anderweitig zugewiesen sind. Zu seiner Entlastung kann der Genossenrat Arbeitsgruppen bestellen.	Aufgaben
27	Der Genossenrat kann nötigenfalls Verwaltungs- Revisions- und Buchführungsarbeiten vergeben.	Vergabe Verwaltungs- Aufträge
28	Der Genossenrat legt die Landpreise der vorhandenen Bauparzellen für die Genossenbürger gemäss Reglement über den Verkauf von Boden der Genossame Euthal fest.	Landpreise für Genossenbürger
<b>VII. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</b>		
29	Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Kommissionspräsidenten und 2 weiteren Mitgliedern.	Umfang
30	Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, für einzelne Geschäftsfälle eine natürliche oder juristische Person mit	Zuzug von Fachleuten

	<p>hinreichender fachlicher Qualifikation als externes Kontrollorgan beizuziehen.</p> <p>Der leitende Revisor verfügt über den Ausweis einer kaufmännischen Lehrabschlussprüfung oder eine gleichwertige Fachqualifikation.</p> <p>Der leitende Revisor muss nicht Genossenbürger sein.</p>	<p>Ausbildung</p> <p>Zugehörigkeit</p>
<b>31</b>	<p>Der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission obliegt die Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• a) der Buchhaltung</li> <li>• b) der Bilanz und der Erfolgsrechnung</li> <li>• c) des Inventars und der Versicherungen</li> <li>• d) des Vollzugs der Beschlüsse der Genossengemeinde und des Genossenrates.</li> <li>• e) der Einhaltung der Statuten, der Geschäftsordnung und der Reglemente.</li> <li>• f) der vom Genossenrat beantragten Gewinnverteilung.</li> </ul> <p>Organisation und Aufgaben der Rechnungsprüfung richten sich im Weiteren nach den Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen vom 08. Januar 2001.</p>	<p>Aufgaben</p>
<b>32</b>	<p>Der Genossenrat, die Arbeitsgruppen und die Verwaltung sind verpflichtet, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen, sowie dem externen Kontrollorgan alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Verpflichtung Genossenverwaltung</p>
<b>33</b>	<p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erstattet über ihre Feststellungen Bericht und stellt Antrag an die Genossengemeinde. Der Genossenrat ist vorgängig darüber in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Bericht und Antrag</p> <p>Orientierung</p>
<b>VIII. Der Genossenpräsident</b>		
<b>34</b>	<p>Der Genossenpräsident leitet die Versammlung der Genossengemeinde und die Sitzungen des Genossenrates. Er unterzeichnet mit dem Protokollführer das Protokoll der Genossengemeinde.</p> <p>„Im Weiteren besorgt er:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• a) die Terminierung der Genossengemeinde;</li> <li>• b) den Vollzug der Beschlüsse des Genossenrates und der Genossengemeinde;</li> <li>• c) die Führung des Genossenregisters.“</li> </ul>	<p>Aufgaben</p> <p>Verantwortung</p>

<b>IX.</b>	<b>Der Säckelmeister</b>	
<b>35</b>	Der Säckelmeister ist für die ordnungsgemässe Führung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Er vertritt die finanziellen Geschäfte der Genossame Euthal im Genossenrat und vor der Genossengemeinde. Er ist insbesondere für die Erstellung der Budgets, der Bilanz und der Erfolgsrechnung sowie für die Finanzplanung der Genossame verantwortlich.	Verantwortung Aufgaben
<b>X.</b>	<b>Der Schreiber</b>	
<b>36</b>	Der Schreiber besorgt die Kanzleigeschäfte der Genossengemeinde, der Genossenverwaltung sowie der Kommissionen. Er führt die Protokolle und die Korrespondenz.  Der Schreiber ist auch verantwortlich für die Publikation von Versammlungen, Ganten etc. in der Lokalpresse.	Aufgaben  Verantwortung
	<b>Schlussbestimmungen</b>	
	Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27.09.2005.  Sie wurden an den Genossengemeinden vom 27.04.2007 und 25.04.2008 angenommen und treten mit der regierungsrätlichen Genehmigung vom 01.07.2008 in Kraft.	

Euthal, Juli 2008

Im Namen der Genossengemeinde:

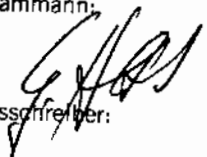
  
Erich Kälin, Präsident

  
Yvonne Hilty-Kälin, Schreiberin



Genehmigt mit RRE Nr. 777  
vom 1. Juli 2008

Regierungsrat des Kantons Schwyz  
Der Landammann:

  
Der Staatsschreiber:

